

Satzung für den Lafferder Markt in der Gemeinde Ilsede
--

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Markt als öffentliche Einrichtung
- § 2 Ausgestaltung des Marktes
- § 3 Markthoheit
- § 4 Marktbereich
- § 5 Markttage, Marktzeit
- § 6 Bewerbung
- § 7 Platzzuweisung
- § 8 Beziehen und Räumen des Marktbereiches
- § 9 Namensschilder, Werbung
- § 10 Marktordnung
- § 11 Schutz der Waren vor Verschmutzung
- § 12 Marktwaren
- § 13 Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung
- § 14 Haftpflicht und Versicherungen
- § 15 Gebührenpflicht
- § 16 Zwangs- und Strafbestimmungen
- § 17 Ausnahmen
- § 18 Inkrafttreten

Anlage Abgrenzung des Marktbereiches gemäß § 4 dieser Satzung

Satzung für den Lafferder Markt in der Gemeinde Ilsede
--

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Markt als öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ilsede betreibt den traditionellen „Lafferder Markt“ in der Ortschaft Groß Lafferde als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ausgestaltung des Marktes

Für die Ausgestaltung des Lafferder Marktes ist der Ortsrat Groß Lafferde zuständig.

§ 3 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen während der Marktzeit so weit beschränkt, wie es für den Bereich des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches an den Markttagen während der Marktzeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 4 Marktbereich

Der Lafferder Markt findet im Bereich der Marktstraße und des Marktplatzes in der Ortschaft Groß Lafferde nach Maßgabe des beigefügten Planes (Anlage) statt.

§ 5 Markttage, Marktzeit

- (1) Der Lafferder Markt findet am letzten Mittwoch im September und dem darauffolgenden Donnerstag statt.
- (2) Die Marktzeit beginnt am Mittwoch um 09.00 Uhr und endet spätestens am Freitag um 03.00 Uhr.

§ 6 Bewerbung

- (1) Bewerbungen für einen Standplatz auf dem Lafferder Markt müssen bis zum 31.01. des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Eingangsstempel der Verwaltung) bei der Gemeinde eingehen. Nicht fristgerecht eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Bewerbungen sind schriftlich einzureichen. Bewerbungen per Telefax oder E-Mail werden nicht berücksichtigt.
- (3) Der Bewerbung ist ein aktuelles Foto des Marktstandes mit dem Warenangebot bzw. des Fahrgeschäftes und eine Kopie der Gewerbebeanmeldung bzw. der Reisegewerbekarte, ein Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung beizufügen. Zudem sind die Steuernummer und das zuständige Finanzamt in der Bewerbung anzugeben. Weiterhin sind der Strombedarf und die benötigte Standplatzgröße (Breite, Tiefe und Höhe) anzugeben.

§ 7 Platzzuweisung

- (1) Die Standplätze werden durch die Gemeinde vor Beginn des Marktes nach pflichtmäßigem Ermessen jederzeit widerruflich und in ihrem räumlichen Umfang bestimmt. Die Zuweisung kann nur gegenüber dem anwesenden Marktbezieher oder dessen Stellvertreter erklärt werden. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz, es sei denn, vertragliche Regelungen stehen entgegen.
- (2) Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzausch ist nicht erlaubt.
- (4) Über zugewiesene Standplätze, die ohne Benachrichtigung der Gemeinde bis zum Beginn der Marktzeit (jeweils Mittwoch und Donnerstag 09.00 Uhr) nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit (Mittwoch 23.00 Uhr und Donnerstag 22.00 Uhr) verlassen werden, kann die Gemeinde verfügen.
- (5) Fahrzeuge der Marktbezieher dürfen nicht im Marktbereich abgestellt werden.

§ 8 Beziehen und Räumen des Marktbereiches

- (1) Die Marktbezieher dürfen den Marktbereich nicht vor Zuweisung der Standplätze beziehen. Sie müssen die Marktstände bis zum Marktbeginn aufbauen.
- (2) Die Marktstraße ist sofort nach Marktschluss zu räumen, der Marktplatz muss mit Ablauf des zweiten Tages nach Marktschluss geräumt sein.

§ 9 Namensschilder, Werbung

- (1) Jeder Marktbezieher hat auf seine Kosten an seinem Standplatz an gut sichtbarer Stelle ein Namensschild in der Mindestgröße 20 x 30 cm in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Das Schild muss den Vor- und Zunamen und die genaue Anschrift des Marktbeziehers enthalten.
- (2) Das Anbringen von anderen Schildern, Aufschriften oder Plakaten sowie jede sonstige Werbung am Standplatz ist nur in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeziehers in Verbindung steht.

§ 10 Marktordnung

- (1) Der Verkauf von Waren im Marktbereich ist außerhalb der festgesetzten Marktzeit und der zugewiesenen Standplätze nicht gestattet.
- (2) Die Marktbezieher sind für die Sauberhaltung ihrer Plätze verantwortlich. Sie haben Abfälle und Unrat in geeigneten Behältern zu verwahren und einschließlich des Verpackungsmaterials nach Schluss des Marktes mitzunehmen. Pack- und Abfallpapier ist so aufzubewahren, dass es nicht umherfliegen kann.
- (3) Es ist nicht gestattet, Tiere -ausgenommen Blindenhunde- in den Marktbereich mitzubringen und dort umherlaufen zu lassen. Blinde können sich von ihren Begleithunden führen lassen. Das Mitführen von Kraft- und Fahrrädern und anderen marktstörenden Sachen ist ebenfalls nicht gestattet.
- (4) Alle Personen haben sich im Marktbereich so zu verhalten, dass jede Verunreinigung der Plätze und der anliegenden Straßen unterbleibt.

§ 11 Schutz der Waren vor Verschmutzung

- (1) Markt- und Wiegegeräte sowie alle Gefäße und Behälter, in denen Waren feilgeboten oder aufbewahrt werden, sind in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen und sauber zu halten.
- (2) Alle Arbeiten im Marktbereich einschließlich der Fahrzeugent- und -beladungen sind so vorzunehmen, dass Staubentwicklungen oder sonstige Verschmutzungen vermieden werden.
- (3) Die Verkäufer haben die Lebensmittel selbst zuzuteilen und darauf zu achten, dass das Berühren ausgelegter Lebensmittel durch die Käufer und andere Personen unterbleibt. Nahrungsmittel dürfen nur auf erhöhten Flächen mit einer Mindesthöhe von 0,50 m feilgeboten werden.

§ 12 Marktwaren

Auf dem Lafferder Markt dürfen nur die nach der Gewerbeordnung zugelassenen Waren feilgeboten werden.

§ 13

Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung

- (1) Marktbezieher und Marktbesucher, die:
 1. die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören,
 2. andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Worte und Tätigkeiten belästigen,können vom Markt verwiesen werden und haben den Marktbereich sofort zu verlassen.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde und die Polizeibeamten sind berechtigt, die Stände jederzeit zu betreten.

§ 14

Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern eingebrachten Waren und Geräten. Der Abschluss von Versicherungen, ausgenommen der Haftpflichtversicherung ist den Marktbeziehern überlassen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

§ 15

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standflächen auf dem Markt sind Standgelder aufgrund der Satzung über die Marktgebührenordnung für den Lafferder Markt der Gemeinde Ilsede zu entrichten. Ein Verwahrungsvertrag für das eingebrachte Gut kommt hierdurch nicht zustande.

§ 16

Zwangs- und Strafbestimmungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).
- (2) Die gewerberechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt; insbesondere können Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung auch nach § 146 der Gewerbeordnung geahndet werden.
- (3) Marktbeschicker, die mehrfach gegen diese Satzung oder andere spezialgesetzliche Vorschriften verstoßen haben, können befristet oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 17

Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Ilsede auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen; sie bedürfen der Schriftform.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung über den Lafferder Markt in der Gemeinde Lahstedt tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Ilse, den 27.10.2016

Gemeinde Ilse

Otto-Heinz Fründt
Bürgermeister